

17.06.2021

## ANTRAG

Landtag von Niederösterreich

Landtagsdirektion

Eing.: 17.06.2021

Ltg.-**1702/A-2/59-2021**

S-Ausschuss

der Abgeordneten Pfister, Erber, MBA,/ Schmidt, Dipl.-Ing. Dinhobl, Hinterholzer und Schmidl

### betreffend **Änderung des NÖ Mutterschutz-Landesgesetzes und des Vater-Karenzurlaubsgesetzes 2000 (NÖ VKUG 2000)**

Mit der beabsichtigten Gesetzesänderung soll eine Anpassung des NÖ Mutterschutz-Landesgesetzes und des NÖ Vater-Karenzurlaubsgesetzes 2000 (NÖ VKUG 2000) an die aktuelle Bundesrechtsslage (Mutterschutzgesetz 1979, BGBl. Nr. 221/1979 idF BGBl. I Nr. 44/2021, Mutterschutzverordnung, BGBl. II Nr. 310/2017 idF BGBl. II Nr. 83/2019, und Väter-Karenzgesetz, BGBl. Nr. 651/1989 idF BGBl. I Nr. 153/2020) erfolgen. Es umfasst unter anderem folgende Eckpunkte:

#### NÖ Mutterschutz-Landesgesetz

- Absehen von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses, sofern eine in der Mutterschutzverordnung angeführte Indikation vorliegt und ein Zeugnis eines Facharztes vorgelegt wird (Freistellungszeugnis)
- Werdende Mütter dürfen nicht bei Arbeiten eingesetzt werden, bei denen sie gesundheitsgefährdenden elektromagnetischen Feldern ausgesetzt sind.
- Anpassung beim Verbot der Sonn- und Feiertagsarbeit
- Anpassung beim Karenzurlaub der Adoptiv- oder Pflegemutter
- Aufhebung der Verpflichtung des Dienstgebers, das NÖ Mutterschutz-Landesgesetz im Betrieb aufzulegen (Deregulierung)

#### NÖ Vater-Karenzurlaubsgesetz 2000 (NÖ VKUG 2000)

- Der Anwendungsbereich des NÖ VKUG 2000 soll auf Frauen, die gemäß § 144 Abs. 2 und 3 ABGB Elternteil sind, ausgeweitet werden.
- Die Bezeichnungen der einzelnen Elternteile sollen an die Möglichkeit der gleichgeschlechtlichen Adoption angepasst werden.

Zu den Änderungen im Detail ist auszuführen wie folgt:

Der Gesetzesentwurf hat keine Auswirkungen auf die Erreichung der Ziele des Klimabündnisses.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Durch dieses Gesetz entstehen dem Land, den Gemeinden und den Gemeindeverbänden keine Kosten. Für den Bund oder andere Gebietskörperschaften entstehen keine finanziellen Mehrbelastungen.

**Zu Artikel 1 (Änderung des NÖ Mutterschutz-Landesgesetzes)**

**Zu Z 1 (§ 2 Abs. 3a)**

Derzeit ist zur Erlangung eines Freistellungszeugnisses gemäß § 2 Abs. 3 NÖ Mutterschutzgesetz die Vorlage eines Zeugnisses eines Amtsarztes erforderlich. Der Bund hat nunmehr in der Mutterschutzverordnung eine taxative Aufzählung von medizinischen Indikationen getroffen, bei welchen eine vorzeitige Freistellung aufgrund eines Freistellungszeugnisses, welches von einem Facharzt für Frauenheilkunde oder Innere Medizin erstellt wurde, möglich ist. Dies dient der Verfahrensvereinfachung und soll daher auch in das Landesrecht übernommen werden, sodass ein Freistellungszeugnis, welches gemäß der Mutterschutzverordnung ausgestellt wurde, die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses ersetzt.

**Zu Z 2 (§ 3 Abs. 2 lit. d)**

Entsprechend dem Mutterschutzgesetz 1979 wurde in § 3 Abs. 2 lit. d die Wortfolge „gesundheitsgefährdenden elektromagnetischen Feldern“ eingefügt, sodass werdende Mütter für Arbeiten, bei welchen sie diesen Feldern ausgesetzt wären, nicht eingesetzt werden dürfen.

**Zu Z 3 (§ 6 Abs. 2 Z 3):**

Da bei Dienstnehmerinnen, die auf Grund ihres Arbeitsvertrages ausschließlich Arbeiten am Wochenende oder an Feiertagen verrichten, das Schutzbedürfnis vor Wochenend- und Feiertagsarbeiten nicht gegeben ist, wird für diese

Dienstnehmerinnen ein Ausnahmetatbestand in Z 3 aufgenommen. Es soll für sie nur jenes Beschäftigungsausmaß während der Schwangerschaft zulässig sein, das vorher schon arbeitsvertraglich festgelegt war, soweit dieses nach §§ 5 und 7 zulässig ist. Diese Bestimmung entspricht den Vorgaben des Mutterschutzgesetzes 1979 und es soll eine Harmonisierung erfolgen, indem die entsprechende Bestimmung im NÖ Mutterschutz-Landesgesetz angepasst wird.

**Zu Z 4 (§ 15c Abs. 1 Z 1 und 2):**

Die Möglichkeit einen Karenzurlaub in Anspruch zu nehmen, soll Pflegemüttern zustehen, unabhängig davon, ob sie die Absicht haben, das Kind anzunehmen. Festgehalten wird, dass die Unentgeltlichkeit der Übernahme der Pflege weiter Voraussetzung ist. Mütter, die die Pflege eines Kindes übernehmen und dafür Entgelt beziehen, haben daher auch künftig keinen Karenzanspruch.

**Zu Z 5, 8 bis 12 (§§ 15c Abs. 2 Z 1, 15d Abs. 1, Abs. 2 Z 5 und Abs. 3 Z 2, § 15f Abs. 4, Abs. 6 und Abs. 7, 15g Abs. 2 Z. 3 und Abs. 3 sowie 15 h Abs. 1 und 2)**

Mit Urteil des EGMR vom 19.02.2013 wurde Österreich aufgrund einer Verletzung von Art. 14 in Verbindung mit Art. 8 EMRK verurteilt, da zu diesem Zeitpunkt die Adoption des Kindes durch den gleichgeschlechtlichen Partner eines leiblichen Elternteils rechtlich ausgeschlossen war. Auf Grund dieses Urteils wurden entsprechende Adaptierungen im Zivilrecht notwendig, die mit dem Adoptionsrechts-Änderungsgesetz 2013 - AdRÄG 2013, BGBl. I Nr. 179/2013, erfolgten.

Mit Erkenntnis vom 11.12.2014, G119/2014 ua, erkannte der Verfassungsgerichtshof, dass es verfassungswidrig sei, dass gleichgeschlechtliche Partner gemeinsam kein Wahlkind adoptieren können. Seit 01.01.2016 ist daher auch eine Wahlkind-Adoption durch gleichgeschlechtliche Paare möglich.

Nunmehr soll auch das NÖ Mutterschutz-Landesgesetz an die Adoption durch gleichgeschlechtliche Paare angepasst werden. Die bestehenden Regelungen, die den Karenzurlaub regeln, beziehen sich jeweils auf den andersgeschlechtlichen Elternteil, Adoptiv- bzw. Pflegeelternteil (Vater, Adoptiv- oder Pflegevater). Mit der gegenständlichen Novelle werden diese Wörter bzw. Wortfolgen durch

geschlechtsneutrale Ausdrücke ersetzt. Damit kommt auch der Bediensteten, die ein leibliches Kind ihres gleichgeschlechtlichen Partners oder gemeinsam mit ihrer gleichgeschlechtlichen Partnerin ein Kind adoptiert hat, ein Karenzanspruch zu.

**Zu Z 6 (§ 15c Abs. 3):**

Da in Abs. 1 Z 2 die Möglichkeit geschaffen wurde, dass Pflegemütter einen Karenzurlaub in Anspruch nehmen kann, unabhängig davon, ob sie die Absicht hat, das Kind anzunehmen, musste auch Abs. 3 entsprechend angepasst werden.

**Zu Z 13 (§ 16):**

Bestimmung dient der Deregulierung.

**Zu Artikel 2 (Änderung des NÖ Vater-Karenzurlaubsgesetzes 2000 - NÖ VKUG 2000)**

**Zu Z 1 und 2 (§ 1 und § 2):**

Mit Erkenntnis vom 10.12.2013, G 16/2013, G 44/2013, hob der Verfassungsgerichtshof (VfGH) Teile des Fortpflanzungsmedizingesetzes (FMedG) auf. Die Möglichkeiten medizinisch unterstützter Fortpflanzung sollen – dem Erkenntnis des VfGH folgend – miteinander in eingetragener Partnerschaft oder Lebensgemeinschaft lebenden Frauen offen stehen. Mit § 144 Abs. 2 und 3 ABGB werden einer Frau, deren Lebensgefährtin oder eingetragene Partnerin durch medizinisch unterstützte Fortpflanzung schwanger wird, die Rechte und Pflichten eines Elternteiles eingeräumt. Demgemäß wurde diesen Frauen, auf der Regelung des § 144 ABGB fußend, die Möglichkeiten der Elternkarenz nach dem Väter-Karenzgesetz (VKG) eröffnet.

Das NÖ VKUG 2000 soll nunmehr analog zum VKG ebenso um den Anwendungsbereich der Frau, die gemäß § 144 Abs. 2 und 3 ABGB Elternteil ist, erweitert werden.

### **Zu Z 3 (§ 5 Abs. 1):**

Analog zur bundesrechtlichen Regelung soll Bediensteten ebenfalls ermöglicht werden die Karenz zu einem späteren Zeitpunkt in Anspruch zu nehmen, wenn die Mutter keinen Anspruch auf Karenz hat.

### **Zu Z 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12 und 13 (§ 8 Abs. 1 Z 1 und 2, § 8 Abs. 3, § 8 Abs. 5, Überschrift in § 9, § 9 Abs. 1, 2 und 3, § 10 Abs. 3 Z 3, § 12 Abs. 2 Z 3, § 12 Abs. 3, § 13 Abs. 1 und 2)**

Mit Urteil des EGMR vom 19.02.2013 wurde Österreich aufgrund einer Verletzung von Art. 14 in Verbindung mit Art. 8 EMRK verurteilt, da zu diesem Zeitpunkt die Adoption des Kindes durch den gleichgeschlechtlichen Partner eines leiblichen Elternteils rechtlich ausgeschlossen war. Auf Grund dieses Urteils wurden entsprechende Adaptierungen im Zivilrecht notwendig, die mit dem Adoptionsrechts-Änderungsgesetz 2013 - AdRÄG 2013, BGBl. I Nr. 179/2013, erfolgten.

Mit Erkenntnis vom 11.12.2014, G119/2014 ua, erkannte der Verfassungsgerichtshof, dass es verfassungswidrig sei, dass gleichgeschlechtliche Partner gemeinsam kein Wahlkind adoptieren können. Seit 01.01.2016 ist daher auch eine Wahlkind-Adoption durch gleichgeschlechtliche Paare möglich.

Nunmehr soll auch das NÖ VKUG 2000 an die Adoption durch gleichgeschlechtliche Paare angepasst werden. Die bestehenden Regelungen, die eine Karenz oder Elternteilzeit im Falle der Adoption bzw. Übernahme in unentgeltliche Pflege betreffen, beziehen sich auf den jeweils andersgeschlechtlichen Elternteil, Adoptiv- bzw. Pflegelternteil (im Falle NÖ VKUG 2000: Mutter, Adoptiv- oder Pflegemutter). Mit der gegenständlichen Novelle werden diese Wörter bzw. Wortfolgen durch geschlechtsneutrale Ausdrücke ersetzt. Damit kommt auch dem Bediensteten, der ein leibliches Kind seines gleichgeschlechtlichen Partners oder gemeinsam mit seinem gleichgeschlechtlichen Partner ein Kind adoptiert hat, ein Karenzanspruch zu.

Betreffend § 8 Abs. 3 siehe auch Erläuterungen zu Z 3.

Betreffend § 8 Abs. 1 Z 2: Nach dem Vorbild des Bundes in § 5 Abs. 1 Z 2 VKG, geändert mit BGBl. I Nr. 162/2015, sollen auch jene Pflegeväter, die ein Kind in unentgeltliche Pflege genommen haben ohne Adoptionsabsicht, einen Karenzanspruch bekommen. Festgehalten wird, dass die Unentgeltlichkeit der

Übernahme der Pflege weiter Voraussetzung ist. Väter, die die Pflege eines Kindes übernehmen und dafür Entgelt beziehen, haben daher auch künftig keinen Karenzanspruch.

**Zu Z 14 (Überschrift in § 16):**

Es erfolgt eine sprachliche Anpassung.

**Zu Z 15 (§ 16 Z 1):**

Die Richtlinie 96/34/EG des Rates vom 3. Juni 1996 zu der von UNICE, CEEP und EGB geschlossenen Rahmenvereinbarung über Elternurlaub, ABl.Nr. L 145 vom 19.6.1996, Seite 4 wurde durch die Richtlinie 2010/18/EU des Rates vom 8. März 2010 zur Durchführung der von BUSINESSEUROPE, UEAPME, VEEP und EGB geschlossenen überarbeiteten Rahmenvereinbarung über den Elternurlaub, ABl.Nr. L 68 vom 18.3.2010, Seiten 13 bis 20, aufgehoben und durch diese ersetzt. Es erfolgt daher eine Anpassung der umgesetzten EU-Richtlinien.

Ein zusätzlicher Umsetzungs- bzw. Anpassungsbedarf durch diese Richtlinie ist nicht gegeben.

Die Gefertigten stellen daher den

**A n t r a g :**

Der Landtag wolle beschließen:

„1. Der beiliegende Gesetzesentwurf betreffend Änderung des NÖ Mutterschutz-Landesgesetzes und des Vater-Karenzurlaubsgesetzes 2000 (NÖ VKUG 2000) wird genehmigt.

2. Die NÖ Landesregierung wird aufgefordert, das zur Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses Erforderliche zu veranlassen.“

Der Herr Präsident wird ersucht, diesen Antrag dem Sozial-Ausschuss zur Vorberatung zuzuweisen.